

Die Steuererklärung

von Angestellten und Arbeitern

Die Lohnsteuer entspricht einer Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und wird vom Arbeitgeber vom Bruttolohn abgezogen (einbehalten) und an das Finanzamt abgeführt. Grundlage der Lohnsteuerberechnung ist das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von EUR 1.000. Die einbehaltene Lohnsteuer sowie andere Abgaben sind auf dem „**Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung**“, die sie von ihrem Arbeitgeber erhalten.

Sie gelangen in der Regel zu einer **Steuererstattung** durch Nachweis von Kosten oder bei Zusammenveranlagung von Ehepaaren, bei denen ein Ehepartner wesentlich mehr verdient als der andere. Beispiele für diese Kosten, die steuerlich geltend gemacht werden können, sind:

- Doppelte Haushaltsführung, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Unfallkosten bei beruflichen Fahrten, Familienheimfahrten, Dienstreisen
- Aufwendungen für Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (Büromaterial, PC), Arbeitszimmer (wenn der Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz stellt)
- Aus-, Fortbildung, Bewerbungen (z.B. Fahrtkosten, Portokosten)
- Gewerkschaftsbeiträge, Mitgliedsbeiträge in Berufsverbänden
- Ausgewiesener Arbeitslohn in Rechnungen von Handwerkern oder anderen, die Dienstleistungen im Haushalt erbracht haben
- Pflege hilfsbedürftiger Menschen
- Jahresabrechnungen der Verwalter für Eigentümer und Mieter, Nebenkostenabrechnungen der Vermieter
- Kosten für die Betreuung oder Ausbildung von Kindern, Kindergeld
- Kosten im Zusammenhang mit Scheidung, Beerdigung
- Aufwendungen wegen Behinderung oder Krankheit auch für Familienangehörige (Medikamente, Fahrtkosten, Schwerbeschädigtenausweis)
- Unterhaltsleistungen an Verwandte im In- oder Ausland
- Steuerberatungskosten
- Spenden
- Altersvorsorge (Riester Rente, Rürup Rente, Lebensversicherung, private Rentenversicherungen)
- Zahlungen an Versicherungen (Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Kfz-, Unfallversicherung)